

3. Kirche und Schule.

Staat, Kirche und Schule sind die drei Ecksteine jedes großen zivilisierten Gemeinschaftslebens. Zwischen diesen drei gewaltigen Kulturfaktoren bestehen Reibungsflächen, die ihren Grund in der geschichtlichen Vergangenheit haben. Trotz mancher Gegensätzlichkeit, ganz besonders in der Rechtsauffassung und der unabhängigen autoritativen Stellung der einzelnen Kulturinstitutionen, befinden wir uns in einem fortschreitenden Prozeß des gegenseitigen Ausgleichs, der jedem Faktor, Staat, Kirche und Schule, zu seinem naturgemäßen Rechte kommen läßt.

Unter der Kirche im weiteren Sinne versteht man die Gemeinschaft der Bekenner des Christentums. Im engeren Sinne zählen alle Bekenner dazu, die auf dem Boden derselben Auffassung der christlichen Offenbarung stehen.

Die kirchliche Organisation kann die ganze Erde umspannen, wie in der römisch-katholischen Kirche, oder sie gliedert sich in mehrere selbständige Organisationen, ein Fall, der in den verschiedenen evangelischen (Landes-) Kirchen Deutschlands vorliegt. Alle Rechtsnormen der Kirche, die deren innere und äußere Angelegenheiten regeln, heißen in ihrer Gesamtheit das Kirchenrecht.

Das Mittelalter kannte ein besonderes und unabhängiges Recht der katholischen Kirche. Nicht zu verwechseln ist Kirchenrecht mit kanonischem Recht. In den canones legten im Mittelalter die gesetzgebenden Organe der Kirche alle zivil-, straf-, prozeß- und völkerrechtlichen Bestimmungen nieder. Das kanonische Recht verlor durch die Souveränität des modernen Staates vollständig seinen Boden. Nach der heutigen staatsrechtlichen Auffassung ist das Kirchenrecht, weil der moderne Staat die Souveränität über die Kirchen und Religionsgemeinschaften ausübt, ein Staatskirchenrecht und gehört als solches zum allgemeinen Staatsrecht.

Das Deutsche Reich überläßt im allgemeinen die Regelung der kirchlichen Angelegenheiten den Gliedstaaten. Doch hat es durch ein besonderes Gesetz festgelegt, daß das religiöse Bekenntnis der Staats-